



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

105
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 26. März 2018

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

166. 1. Nachtrag zur Änderung des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Düren und dem Kreis Düren zur Übertragung der Aufgaben des Ausländerwesens (Ausländerbehörde) vom 14. Dezember 2017 Seite 106
167. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirktes Nr. 38 Stadt Köln Seite 106
168. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 106
169. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 107
170. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 107
171. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG MINERALplus GmbH
h i e r : Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Sonderabfalldeponie Troisdorf Seite 107
172. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG Herr Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L.
h i e r : Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Zülpich-Geich Seite 107
173. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Interunion Technohandel GmbH Seite 109

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts vom 20. Dezember 2017 Seite 110
175. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 Seite 110
176. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 Seite 111
177. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 12. April 2018 Seite 113
178. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 113
- E Sonstiges
179. Liquidation
h i e r : Energiegemeinschaft Rhein-Erft e. V. Seite 113
180. Liquidation
h i e r : Freundeskreis der Tschernobylkinder in Hückeswagen e. V. Seite 113
181. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Völkerrecht und Menschenrechte in Palästina und Israel e. V. Seite 114

Als Sonderbeilage:
Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg + Karte

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

166. 1. Nachtrag zur Änderung des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Düren und dem Kreis Düren zur Übertragung der Aufgaben des Ausländerwesens (Ausländerbehörde) vom 14. Dezember 2017

§ 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Kosten

Zwischen dem Kreis und der Stadt besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt dem Kreis für das Jahr 2018 als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 700 000,- € erstattet.

Der auf Personalkosten entfallende Teil dieser pauschalen Entschädigung (616 254,- €) wird zum Ausgleich für tarifliche und sonstige Gehaltssteigerungen um 1 % p. a. erhöht.

Es ergeben sich folgende Zahlbeträge:

2018: 700 000,00 €

2019: 706 162,54 €

2020: 712 386,71 €

Die Zahlungen sind in vier Raten p. a. jeweils in der Mitte des Quartals fällig.

Es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine jährliche Revision erfolgt.

Düren, den 14. Dezember 2017

Für die Stadt Düren gez. Paul L a r u e Bürgermeister	Für den Kreis Düren gez. Wolfgang S p e l t h a h n Landrat
-------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

Genehmigung und Bekanntmachung

Zwischen der Stadt Düren und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Änderung des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Ausländerwesens (Ausländerbehörde) beschlossen worden.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 14. März 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-356

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2018, S. 106

167. Schornstiefegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 38 Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB38Köln-

Köln, den 9. März 2018

Gemäß § 9 Abs. 1 SchfHwG (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (vormals: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 38 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Kölner Stadtteile – Longerich und – Heimersdorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (22. Januar 2018, Kennz. 2249590) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornstiefegermeister Thomas Wirtz, 50677 Köln, mit Verfügung vom 5. März 2018 mit Wirkung vom

1. April 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Nr. 38 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2018, S. 106

168. Denkmalschutz h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-01.78

Köln, den 13. März 2018

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt: Baudenkmal
Wohnhaus Kármánstraße 7, Aachen
Gemarkung Aachen, Flur 82, Flurstück 1355
Stadt Aachen

Die Fortschreibung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 03130 am 5. März 2018.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 106

169. **Denkmalschutz**
hier: Unterschutzstellung von
Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-01.79

Köln, den 13. März 2018

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt: Baudenkmal
Wohnhaus Kármánstraße 9, Aachen
Gemarkung Aachen, Flur 82, Flurstück 1355
Stadt Aachen

Die Fortschreibung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 03129 am 5. März 2018.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 107

170. **Denkmalschutz**
hier: Unterschutzstellung
von Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-01.80

Köln, den 13. März 2018

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt: Baudenkmal
Wohnhaus Kármánstraße 11, Aachen
Gemarkung Aachen, Flur 82, Flurstück 1355
Stadt Aachen

Die Fortschreibung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 03128 am 5. März 2018.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 107

171. **Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG**
MINERALplus GmbH
hier: Genehmigung einer wesentlichen
Änderung der Sonderabfalldeponie Troisdorf

Die MINERALplus GmbH hat die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Sonderabfalldeponie Troisdorf beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Anpassung des Reliefs der südlichen Böschung des Deponieabschnittes (DA) 1 und der hierfür erforderlichen Deponiefläche und der Anpassung der Gasfassung durch Änderung der Lage der Gasdome sowie sieben ergänzende Gasbrunnen.

Für dieses Vorhaben (gem. Ziffer 12.1 Anlage 1 UVPG) ist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl I S. 94/FNA 2129-20), in der

derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Entsprechend den Kriterien des Anlage 3 des UVPG wurde das Vorhaben dahingehend überschlägig geprüft, ob es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung für eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen wären.

Die Südböschung des DA 1 ist mit einer Neigung von momentan ca. 1:1,5 zu steil für das technisch sichere Aufbringen der Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik. Die ursprüngliche Genehmigung umfasst einen Eingriff in den Altdeponiekörper durch einen Abtrag von 18000 m³ Deponiegut sowie eine bautechnisch sehr ungünstige Eintalung zwischen den südlichen Bereichen der DA 3 und 4. Die nun beantragte Änderung sieht eine Vorschüttung mit Material der Deponieklasse (DK) 0 auf einer Fläche von 2600 m² zwischen den vorspringenden Südböschungen der DA 3 und 4 vor. Als Auflager für die Vorschüttung aus DK 0 – Material ist eine geologische Barriere (d=1,0 m) erforderlich. Die Oberflächenabdichtung wird wie ursprünglich genehmigt aufgebaut und schließt den gesamten Deponiekörper einheitlich ab.

Im Genehmigungsbescheid vom 27. Juli 2015 wurden weitere Untersuchungen zum Deponiegasaufkommen gefordert. Diese Untersuchungen wurden in der Zwischenzeit durchgeführt und ausgewertet. Aufgrund dieser Ergebnisse ergibt sich die Notwendigkeit von sieben weiteren Gasbrunnen.

Die beantragte Änderung entspricht den Anforderungen der Deponieverordnung.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keiner Änderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. März 2018

Im Auftrag
gez. B e u e l

ABl. Reg. K 2018, S. 107

172. **Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG**
Herr Prof. Dr. Volker Römermann als
Insolvenzverwalter der
Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L.
hier: Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Biogasanlage Zülpich-Geich

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0028/16/4.11-Th

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird Herr Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L., Jockuschstraße 2–4, 58511 Lüdenscheid auf den Antrag vom 31. März 2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. Januar 2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Zülpich-Geich auf dem Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich, Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169 und 174 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) die Erhöhung der Durchsatzkapazität von <50 t/d auf maximal 150 t/d
- (2) die Neuerrichtung und Inbetriebnahme
in der BE 1000
 - einer Desinfektion für die Anliefer-LKW (Durchfahrtsbecken) an der Einfahrt der Annahmestelle
 - der Ausrüstung des Hallentores mit einer Torluftschleieranlage
 - eines Panikschlosses in der Mitteltür
 - einer neuen Fluchttür mit Panikfunktion am hinteren Ende der Halle 1
 - einer Stiefelwäsche und Ausrüstung einer Personaltür mit Federschließmechanismus und Panikschloss
in der BE 3000
 - einer Substratkühlung WT304 im Vorlagebehälter B304 sowie einem Wärmetauscher WT302 für die Prozesstemperaturerwärmung im Fermenter II B302
 - eines Aktivkohlefilters B307
 - eines Gasdruckerhöhungsgebläses B308 von der Entschwefelung mit Biogaskühlung
 - einer Biogasanalyse B309
in der BE 4000
 - einer weiteren Notfackel B404 mit Verdichter
in der BE 5000
 - zweier Gärrestlager B903 und B904,
 - einer Gärrestsiebanlage B502,
 - einem Kondensatschacht B507
in der BE 6000
 - eines neuen Abluftventilationssystems für den Hallenteil 1 mit Abluftwäscher B603 und eigenem Biofilter B604

des weiteren

- einer Abluftleitung von Hallenteil 1 zum Biofilter über eine Rohrbrücke
 - einer Substratrohrleitung vom Kombispeicher B303 zum Gärrestlager B903, vom Fermenter II B302 zum Gärrestlager B903, vom Gärrestlager B903 zur Halle 1 (Siebanlage B501 und B502), von Halle 1 zum Gärrestlager B901 und B902, vom Gärrestlager B402 zur Halle 1 (Anmischbehälter B101 und B102),
 - einer Substratleitung von Gärrestlager B901 und B902 und B402 zum Gärrestlager B904
 - einer Biogasleitung zwischen Gärrestlager B903 und B904
 - einer Biogasleitung vom Gärrestlager B903 zum Fermenter II B302 (Einbindung in die bestehende Biogasleitung);
- (3) die Aufstellung von IBC-Containern in der Annahme- und Lagerhalle (BE 1000) für die Dosierung von Fällmittel zur Reduzierung von Schwefelverbindungen;
 - (4) Ertüchtigung der Abluftreinigung der Anmischbehälter einschließlich der Anpassung der Absaugleistung (BE 1000);
 - (5) Ertüchtigung der vorhandenen, zurzeit nicht in Betrieb befindlichen Hygienisierungsstufe B202 – Austausch des vorhandenen Behälters durch einen ca. 50 m³ fassenden Edelstahltank, baugleich zu Behälter B201, Ausrüstung des Behälters mit Isolierung, Zentralschneckenwerk, Füllstandsmessung, Überfüllsicherung, Temperaturmessung, Probenahmestutzen und Anschluss an das bestehende Rohrleitungssystem sowie Erhöhung der Durchlaufzahl von Hygienisierungsprozessen auf fünf Hygienisierungen je Tag in Abhängigkeit der beantragten Erhöhung der Einsatzstoffe auf 150 t/d (BE 2000);
 - (6) Parallelbetrieb der BHKW B 401 und B 402 für maximal 2800 Betriebsstunden pro Jahr (BE 4000);
 - (7) Rückbau der vorhandenen biologischen Entschwefelungsanlage – Az. der Änderungsanzeige: A15/05-2410-Neu (BE 4000);
 - (8) die Änderung (Größenkorrektur) von: Fermenter I B301 und Fermenter II B302 (BE 3000) sowie Gärrestlager B402, B901 und B902 (BE 5000);
 - (9) Inbetriebnahme und Aufnahme folgender bestehender Einrichtungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: die Vorratsbehälter B106 und B107 (BE 1000), die Lagerboxen B111 und B112 (BE 1000), den Vorlagebehälter B304 (BE 3000) sowie die Gärrestsiebanlage B501 (BE 5000) und
 - (10) Aufnahme des Abfallschlüssels 020501 „Für Verkehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe“ in den Abfallpositivkatalog.

Über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Änderung und Erweiterung der Biogasanlage und innerhalb von fünf Jahren mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Biogasanlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

27. März 2018 bis einschließlich 9. April 2018

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr; Stadt Zülpich, Die Bürgermeister, Planungsamt, Markt 21, 53909 Zülpich, Raum 210 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 28. Februar 2018

Im Auftrag
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2018, S. 107

173. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Interunion Technohandel GmbH

Bezirksregierung Köln
53.8851.9.1.2 V-§16-09/18-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Interunion Technohandel GmbH, Gewerbestraße 10–12, 42477 Radevormwald bzgl. der Anlagenänderung des Gefahrstofflagers durch Erhöhung der Lagerkapazität von 30t/a auf max. 50 t/a, auf dem Werksgelände in 42477 Radevormwald, Gemarkung Radevormwald, Flur 17, Flurstück 975, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Köln, den 26. März 2018

Im Auftrag
gez. Baulig

ABl. Reg. K 2018, S. 109

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

174. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts vom 20. Dezember 2017

Die Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts hat am 20. Dezember 2017 die Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) in der Fassung vom 30. August 2017 beschlossen.

Den genauen Wortlaut finden Sie auf der Seite (www.rheinstud.de) des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln.

Die Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts hat am 20. Dezember 2017 beschlossen, dass „Die Grundsätze zur Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen I zur Vorbereitung auf die erste Verwaltungsprüfung“ ab sofort außer Kraft gesetzt werden.

gez. Patricia Florack
Studienleiterin

ABl. Reg. K 2018, S. 110

175. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushalts- jahr 2018

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG, SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV. NRW. 2023) hat die Versammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 1. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

2018

- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 832 500,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 832 500,00 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 832 500,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 829 800,00 € |

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47 000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	260,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2015 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 GO NRW folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

§ 8

- (1) Gemäß § 21 GemHVO werden alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haus- haltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG, SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW, SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 1. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

	<u>2019</u>
3. im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	843 610,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	843 610,00 €
4. im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	843 610,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	846 510,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	1 500,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt. § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 30. Dezember 2015 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 GO NRW folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

§ 8

- (4) Gemäß § 21 GemHVO werden alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (5) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (6) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 8. März 2018, Aktenzeichen: 31.1-1.6.2 -StudIAc, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2018 und 2019 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16. März 2018

gez. Philipp Schneider
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 110

176. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 405 800,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 405 800,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 769 900,00 €
----------------------------------------------------------------------	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 360 900,00 €
----------------------------------------------------------------------	----------------

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16 500,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.

Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2018 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 482 350,00 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,23 %
Stadt Köln	30,84 %
Kreis Euskirchen	9,38 %
Stadt Bonn	13,50 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,05 %
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs.1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 28. Februar 2018 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 7. März 2018

gez. Wolfgang M a i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 111

177. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 12. April 2018

Am

12. April 2018, 11.00 Uhr,

findet in der Landwirtschaftskammer NRW, Versuchszentrum Gartenbau, Hans-Tenhaeff-Straße 40–42, 47638 Straelen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Landeswettbewerb „Naturparkschau 2021“

4. Umbenennung Naturpark Schwalm-Nette
5. Bericht des Vorstandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 15. März 2018

gez. Dr. S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 113

178. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 395072481, 395072473.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. Juni 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. März 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 113

E Sonstiges

179. Liquidation h i e r : Energiegemeinschaft Rhein-Erft e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2017 wurde der Verein „Energiegemeinschaft Rhein-Erft e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Köln, Vereinsregister Nr. 301044 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Marion Wirtz, innogy SE, Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren (Privat – Stockweg 10, 52372 Düren) oder Bernd Schwärtzel, innogy SE, Kuchenheimer Straße 1–3, 53881 Euskirchen (Privat – An der Baumschule 11, 50374 Erftstadt) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 113

180. Liquidation h i e r : Freundeskreis der Tschernobylkinder in Hückeswagen e. V.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2014 wurde der Verein Freundeskreis der Tschernobylkinder in Hückeswagen e.V., Vereinsregisternummer VR 800559 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator Jörg von Polheim, Kölner Straße 9, 42499 Hückeswagen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 113

181. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Völkerrecht und
Menschenrechte in Palästina und Israel e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft Völkerrecht und Menschenrechte in Palästina und Israel e. V. mit Sitz in Königswinter (AG Siegburg VR 3127) ist aufgelöst. Ihre Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, z. H. Herrn Peter Bingel, Am Ordensgut 2, 53639 Königswinter, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 114

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,04 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.